

Inhalt.

Erster Theil. vom Büchernachdruck, wie derselbe nach der Natur der Sache und in Absicht auf ganz Europa anzusehen ist.

I. Allgemeine Einleitung von den Quellen, woraus die hier nöthigen Rechtsfälle herzuleiten sind p. 1-6.

Zu den Rechtsfragen, die ganz Europa interessiren, gehört auch die Frage vom Büchernachdrucke §. 1., wobey es nicht auf ausdrückliche Vorschriften des Römisch-Julianischen oder päpstlich-canonischen Rechts ankommt, §. 2.; sondern auf die Natur der Sache in Anwendung allgemeiner und analogischer Rechtsfälle oder auch besondrer Europäischen Gebrauche. §. 3., wie die Entscheidung vieler ähnlicher Rechtsfragen aus eben den Quellen herzuleiten ist §. 4. Wornach die Frage vom Büchernachdrucke nicht nur für jedes einzelne Land, sondern für ganz Europa zu entscheiden ist §. 5.

II. Von der eigentlichen Beschaffenheit der Buchdruckerey und des Buchhandels, ingleichen vom Bücherverlage, vom Nachdrucke und den ersten Bücher-Privilegien; alles historisch und nach der Natur der Sache betrachtet p. 6-40.

I Die Buchdruckerey ist 1) eine der vortheilhaftesten Erfindungen zur Beförderung der Gelehrsamkeit §. 6. Sie ist deswegen 2) in ganz Europa, nur mit Vorbehalt der Censur, als gemeinnützig gebilliget §. 7. Sie hat zwar 3) die ehemaligen Bücherabschreiber auffer Nahrung gesetzt §. 8; aber desto mehr andere Nahrungszweige eröffnet §. 9.

Zur Buchdruckerey verhält sich II) der Buchhandel, wie der Kaufmann zum Fabricanten §. 10.; und der Buchhandel macht erst die Buchdruckerey recht gemeinnützig §. 11. Nur bleibt III) noch übrig, was ein-

Inhalt.

gentlich in Druck gebracht werden soll §. 12; es sey auf des Buchdruckers eigne Kosten oder eines dritten Verlag §. 13.

Da kann A) zum Druck kommen, was schon vorher in mehreren Händen war §. 14., als 1) gleich nach Erfindung der Buchdruckerey alle bis dahin nur in Handschriften vorhandene Bücher, die jetzt einer so gut drucken konnte, wie der andere §. 15., sofern nicht ein Privilegium jemanden ein Ausschließungsrecht gab §. 16.; wie sich dann dergleichen Privilegien schon von 1494. her finden §. 17.; jedoch nur über Werke, deren Verfasser schon todt waren, und die auch aus andern Handschriften hätten gedruckt werden können §. 18. So sind auch 2) noch jezo alle Werke, die ein jeder versfertigen kann, ohne des andern Abschrift oder Abdruck dabey zu haben §. 19. Aber B) ein Werk, das erst ein Gelehrter neu macht, kann 1) niemand ohne seinen Willen zum Druck bringen §. 20.; sondern nur der Verfasser selbst, oder wenn es derselbe überträgt §. 21., oder wie jezo gemeinlich geschieht, ein dritter Verleger §. 22; der alsdann 2. ein eigenthümliches Verlagsrecht bekommt §. 23., welches b. allezeit mit Risiko verknüpft ist §. 24., nicht nur in Ansehung des zu hoffenden Gewinnes, sondern mit Einbuße seines Vermögens §. 25.; und selbst bey einem abgehenden Buche mit Unterschied eines baldigen oder langweiligen Abganges §. 26. Dieses Risiko ist c) desto größer, je vertheilhafter es fürs Publicum ist §. 27; daher es auch alle öffentliche Unterstützung verdient §. 28.

Nichts ist hingegen gemeinschädlicher, als IV) der Nachdruck rechtmäßig verlegter Bücher §. 29. Denn 1) viele Dinge fallen nur dem rechtmäßigen Verleger zur Last §. 30. die den Nachdrucker gar nicht treffen §. 31. Dadurch wird aber 2) die Gefahr eines jeden Verlegers ganz unübersichtlich vergrößert §. 32. Folglich wird 3) der Verlag gelehrter Werke ganz gehemmt §. 33. Kein Gelehrter kann dann 4) mehr ein Honorarium erwarten §. 34. Und 5) alle verbesserte Ausgaben gelehrter Werke werden dadurch zurück gehalten §. 35.; wobey im Ganzen das Publicum gewiß verliert §. 36.; oder es werden umgekehrt 6) neue Ausgaben übereilt §. 37. Auch kann 7) der wohlfeilere Preis den Nachdruck nicht rechtfertigen §. 38. Nur alsdann ist der Nachdruck unschädlich, wenn er dem rechtmäßigen Verleger nicht zum Abbruch gereicht §. 39.

III) Von der Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes, der zum Nachtheile eines rechtmäßigen Verlegers geschieht, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. p. 40-91.

Das bisherige zeigt schon den Nachdruck als gemeinschädlich §. 40. Aber überdies ist 1) dem Buchhandel das ganz eigen, daß einzelne Bücher und das Verlagsrecht zweyerley ganz verschiedene Waaren sind §. 41. Das Verlagsrecht wird 1) nie anders, als mittelst ausdrücklichen besondern Vertrags mit übertragen §. 42. Es hat auch 2) einen ganz andern Preis als der Verkauf einzelner Bücher §. 43. Folglich wird 3) im Verlaufe einzelner Bücher das Verlagsrecht nicht mit verkauft §. 44. Sondern 4) je-

Inhalt.

den Bücherkauf begleitet die stillschweigende Bedingung, dem Verlagsrechte keinen Eintrag zu thun §. 45.

II) Darwider thut auch nichts, daß 1) vor der Buchdruckerey kein solches Verlagsrecht gewesen §. 46; oder 2) daß der Nachdrucker dem Verleger sein Verlagsrecht nicht nehme §. 47; oder 3) daß ein Vertrag wider einen Dritten kein Ausschließungsrecht wirken könne §. 48.; oder 4) daß ein einmal ins Publicum gekommenes Buch jedem zu Gebot stehe §. 49. Denn das Verlagsrecht begründet auch wider einen Dritten die Negatorienklage §. 50.

III) Andere Künste oder Erfindungen und Waaren ist zwar erlaubt nachzumachen, so:ern kein Privilegium ein Monopolium gibt §. 51. Allein 1) das Eigenthum eines Verlagsbuchs macht kein Monopolium aus §. 52. Denn 2) Monopolia betreffen ganze Gattungen von Waaren, die sonst jeder nachmachen oder in Handel nehmen kann §. 53. Hier ist aber b) nicht vom Bücherverlage oder vom Buchhandel überhaupt, sondern nur von einem individuellen Verlagsbuche die Rede §. 52.; ohne daß c) andern verwehrt ist, eben ein solches Buch zu schreiben; aber nur nicht, dieses Individuum nachzumachen §. 55. Künste oder Erfindungen werden a) in andern Fällen entweder vorher belohnet, oder besonders privilegiert §. 56.; oder sie sind auch an sich nicht leicht nachzumachen §. 57. Hingegen b) der Nachdruck geschieht ohne Mühe und Kunst, und ohne daß der rechtmäßige Verleger schon seine Belohnung hat §. 58. Der Nachdruck ist also c) nicht anders erlaubt, als in Büchern, die auch ohne den vorigen Abdruck von neuem gedruckt werden können §. 59.

IV) Ein jeder kann zwar mit dem seinigen machen, was er will; doch 1) nicht dem andern Schaden zufügen §. 60.; und 2) nur in der Voraussetzung, daß es das seinige sey, dessen er sich bedienet §. 61.; aber auch 3) sich nicht mit des andern Schaden zu bereichern §. 62.

V) In manchen Fällen ist der Nachdruck 1) zugleich ein Falsum §. 63.; überhaupt aber 2) in der größten Aehnlichkeit mit nachgeprägter Münze §. 64., sowohl a) in Ansehung der falschen Münzer, wenn man deren Strafgesetze bey Seite setzt §. 65.; als b) noch mehr, wenn eine souveräne Macht der andern Münze nachprägen läßt §. 66.

IV) Einer Moralität nach beruhet der Nachdruck meist auf Gewinnucht und Neid §. 67., und ist daher nicht nur 1) theologisch betrachtet ein Diebstahl §. 68.; sondern auch 2) im juristischen Verstande nach analogischen Rechtsgründen §. 69.

VII) Nur alsdann läßt sich der Nachdruck rechtfertigen, wenn dem rechtmäßigen Verleger kein Abbruch dadurch geschieht §. 70. Dazu ist aber 1) nicht genug, wenn die Originalausgabe schon abgegangen §. 71. sondern a) nur wenn Verleger und Schriftsteller an weiterer Auflage es fehlen ließen §. 72.; oder wenn b) niemand mehr vorhanden ist, dem das Verlagsrecht ge-
hört

Inhalt.

bühret §. 73., oder auch c) wenn der Verleger unbekannt ist §. 74. Auch 2) wenn ein Schriftsteller sein eigener Verleger ist, gilt a) billig kein Nachdruck, der dem Schriftsteller im gehofften Vortheile Abbruch thut §. 75., wenn gleich Buchhändler über solchen Verlag eifersüchtig sind §. 76.; viel weniger b) wenn ein Buch jemanden nur als ein Geheimniß anvertrauet ist §. 77.; wohl aber c) wenn der Schriftsteller keine Entschädigung verlangt, und sonst beim Nachdruck nichts zu erinnern hat §. 78. Noch ist 3) der Nachdruck erlaubt, wenn a) ein Dritter die Kosten zum Druck gegeben, ohne solche wieder zu verlangen §. 79.; oder b) auf solche Art durch Subscription die Kosten des Druckes besrritten werden §. 80.; nicht aber, wenn c) ein Verleger nur zur Sicherheit subscribiren oder pränumeriren läßt §. 81.; noch auch d) wenn Preischriften einen gewissen Verlag haben §. 82.

Uebrigens ist VIII) der Nachdruck nicht nur von einheimischen, sondern auch von ausländischen Büchern unrecht §. 83.; doch 1) nicht in Uebersetzungen §. 84., die vielmehr aus natürlicher Freyheit von jedem geschehen können, wo kein Privilegium entgegensteht §. 85.; oder wo 2) dem Originaldruck kein Eintrag geschieht §. 86; Denn sonst ist auch auswärtiger Nachdruck ungerecht §. 87., und gibt nur zu Retorsionen, d. i. zu Vergeltung des Uebels Anlaß §. 88.

Den Nachdruck entschuldiget IX) auch nicht die Veränderung des Formates und Preises §. 89. Aber Auszüge oder Nachdrücke mit Widerlegungen oder Commentarien, wie auch aus oder in größeren Werken sind eher erlaubt §. 90.

Endlich X) ist es einerley ob ein Buch 1) mit oder ohne Kupfer nachgedruckt wird §. 91. Und 2) der Nachdruck fremder Kupferstiche überhaupt ist wie ein Büchernachdruck §. 92.; insonderheit a) wenn Bücher, deren Grundstoff keine Zeichnung erfordert, in Kupfer gestochen sind §. 93.; oder auch b) wenn Zeichnung dazu gehöret, die leicht nachzumachen ist §. 94.; Andere Kupferstiche können auch Gemälden gleich gelten §. 95.

IV. Was es mit den Bücherprivilegien, die auch über eigenthümliche Verlagebücher nicht ungewöhnlich sind, für eine Verwandtniß habe? und was nach der Praxi von Europa vom Büchernachdrucke zu halten sey? p. 92-118.

1) Bücherprivilegien sind über eigenthümliche Verlagebücher 1) eigentlich nicht nöthig §. 96.; und scheinen nur aufgekomen zu seyn 2) wo man über das eigenthümliche Verlagsrecht hätte zweifeln können §. 97.; oder b) um desto sicherer und prompter wider Nachdruck Hülfe zu erlangen §. 98.; und c) weil sie überall gar leicht zu erhalten waren §. 99. Deswegen ist aber doch 1) der Nachdruck auch ohne Privilegium nicht rechtmäßig §. 100.; denn hier wird, wie in vielen andern Fällen, ein schon gegründetes Recht nur noch mehr befestiget §. 101.; wie dergleichen Beispiele von Privilegien auch in gemeinen Rechten vorkommen §. 102., und selbst in Bücherprivilegien auch
alleg

Inhalt.

allgemeinen Formularen überflüssige Concessionen mit enthalten sind §. 103. Sonst würden auch solche Privilegien nicht zu erhalten seyn §. 104.; wie dann auch beyrn Gesuche auswärtiger Privilegien die Fälle sich sehr unterscheiden, wo sie nothwendig sind, aber nicht §. 105.

II) Nach der bisherigen Praxi von Europa ist A) von den meisten Staaten klar, daß sie 1. eine unbeschränkte Freiheit nachzudrucken nicht billigen §. 105. Denn a) Englische Bücher werden meist auf Subscription gedruckt §. 107., und sowohl Englische als Französische Bücher in Lätzen für bares Geld verkauft §. 108. ohne daß Englische und Französische Buchhändler besonders auswärtige Verkehr suchen §. 109.; daher auch Englische Nachdrücke auswärtig nicht leicht Schaden thun §. 110.; oder auch Englische und Französische Bücher in Holland und andere ohne Schaden der original-Verleger nachgedruckt werden §. 111.; ohne daß solche Nachdrücke ungerecht sind, oder eine allgemeine Nachdrucksfreyheit begründen §. 112.; wenn auch gleich der Schleichhandel mit Nachdruckern sich zum abzumehren ist §. 113. b) Die meisten Staaten können auch einzeln wohl zum Vortheile des Nachdrucks angeführt werden, als namentlich weder England §. 114., noch Frankreich §. 115., noch Spanien und andere europäische Staaten §. 116., noch die nordischen Reiche §. 117. 2. In den meisten Ländern sind zwar auch Privilegien eigentümlicher Verlagsbücher üblich §. 118.; aber in Frankreich meist, weil ohnedem jedes Buch königliche Erlaubnis haben muß §. 119.; in England, Holland und andernwärts doch nur selten §. 120.

B) Ueberhaupt läßt sich also 1) nicht sagen, daß ganz Europa den Nachdruck billige §. 121. Vielmehr ist es 2) schon meist ein soeben einer ungerechten Sache, wenn die Nachdrucker gemeinlich sich nicht einmal zu nennen getrauen §. 122. 3. Auch auswärtige Nachdrücke sind a) nicht ohne Unterschied zu billigen §. 123.; noch b) immer durch Privilegien zu verhindern §. 124. Doch ist c) rathsam auf dem Titel zu melden, wo das Buch auswärtig zu haben sey §. 125. 4) Zu wünschen wäre es, daß man überall wider den Nachdruck gleiche Maaßregeln nähme §. 126.

V. Von der bewährtesten Rechtsgelehrten und anderer Schriftsteller überwiegenden Stimmen für die Unrechtmäßigkeit des Buchernachdruckes. p. 118. 135.

In litterarischer Nachforschung der Gelehrten zeigen sich die meisten Stimmen wider den Nachdruck §. 127.; Denn 1) für den Nachdruck sind nur wenige Schriftsteller und ein Zenaisches Bedenken §. 128. II) Wider den Nachdruck hat 1) schon D. Luther geeifert §. 129.; 2) mehrere berühmte Rechtsgelehrte des XVII. Jahrhunderts, und die Juristenfacultät zu Leipzig §. 130.; 3) Böhmer, Gundling, Werner und die Juristenfacultät zu Wittenberg, nebst anderen neueren Schriftstellern §. 131. Wozu 4) noch der neueste Englische Schriftwechsel kommen wird §. 132.

Inhalt.

Zweyter Theil. Vom Büchernachdrucke, wie derselbe insonderheit in Ansehung des Teutschen Buchhandels und nach der Teutschen Reichsverfassung anzusehen ist. p. 136.

I. Von dem, was der Teutsche Buchhandel und Bücherverlag besonderes und eigenes hat. p. 136-150.

Der Teutsche Buchhandel hat I) viel besonderes und ihm eigenes §. 133. Denn 1) an statt daß anderwärts ein jeder nur mit seinem Verlage von Haus aus handelt §. 134., so ist 2) auf der Oster- und Herbstmesse zu Leipzig ein allgemeines Bücherverkehr §. 135., wo die meisten Buchhändler ihre Bücher unter einander vertauschen §. 136., auch hernach außer der Messe einander anshelfen §. 137. Auch wird b) jede Messe ein allgemeiner Meßcatalogus und meist von jeder Buchhandlung noch ein besonderes Verzeichniß neuer Bücher gedruckt §. 138. Davon ist 2) der Vortheil, daß a) jeder Büchertischhaber die meisten Bücher in jedem Buchladen gleich vorfindet §. 139.; und daß b) jedes jeden Gelehrten Werke gleich überall bekannt werden §. 140.; wie auch c) daß einem Buchhändler das Sortiment helfen kann, eher zu baarem Gelde zu kommen §. 141. Es ist aber auch 3) für den Buchhändler doppelte Vorsicht nöthig, um sich nicht mit schlechtem Sortimente zu beladen §. 142.

Gleicherweil sind II) in Teutschland verhältnismäßig 1) bisher 2) weit mehr Orte, die Buchdruckerereyen und Buchhandlungen haben, als in anderen Reichen §. 143.; Auch ist b) hier die Gelegenheit zum Verlage weit häufiger, daher auch weit zahlreichere neue Schriften §. 144. Und so wird c) in Teutschland mehr als anderswo in Wissenschaften geleistet §. 145. Das alles würde aber 2) Noth leiden, wenn die bisherige Einrichtung des Buchhandels geändert würde §. 146.; und zwar a, ohne daß alsdann ein Reichsstand in seinem Lande helfen könnte §. 147.; und b) so, daß auch alle andere damit verbundene Nahrungszweige verderren würden §. 148.

Daber III) ganz Teutschland Ursache hat, wider den Nachdruck gemeine Sache zu machen §. 149.; wie bisher, bis auf einige neue Erscheinungen, auch noch ziemlich geschehen ist §. 150.

II. Von der Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes, der zum Nachtheile eines rechtmässigen Verlegers geschieht, nach den besondern Umständen des Teutschen Buchhandels und Bücherverlages. p. 151-164.

Durch die besondere Beschaffenheit des Teutschen Buchhandels wird die Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes eher vergrößert, als verringert §. 151. Es wird daher 1) in jedem einzelnen Lande a) nicht leicht ein Bücherprivilegium gesucht, als nur etwa über Calendar, Schulbücher u. d. g. §. 152. Vielmehr wird b) jeder Nachdruck eines eigentlichen Verlagsbuchs auch ohne
Priv

Inhalt.

Privilegien in eben dem Lande für unrecht gehalten §. 153.; obgleich weder Landrechte noch andere Gesetze den Nachdruck ausdrücklich verbieten §. 154. Eben deswegen kann 2) ein Reichsstand auch den Nachdruck wider Verleger in anderer Reichsstände Gebieten nicht billigen §. 155.; zumal da es a) hier nicht so wirksam ist, als unter Europäischen Mächten, den Nachdruck im Lande des Originalverlags zu verbieten §. 156., und da b) zwischen Reichsständen unter sich nicht alles Recht ist, wie unter Europäischen Mächten §. 157.; wie dann auch c) der Nachdruck dem Lande, das ihn schützt, doch am Ende keinen Vortheil bringet §. 158.; sondern d) die ganze Teutsche Litteratur darunter Gefahr läuft §. 159. Daher nimmt 3) billig jede Obrigkeit sich des in ihrem Lande durch fremden Nachdruck verkürzten Verlegers an §. 160.; worwider auch kann der Vorwand gilt, den Nachdruck nur zum eignen Gebrauche eines Landes zu gestatten §. 161. 4) In Ansehung auswärtiger Länder kommt es a) darauf an, ob der Nachdruck dem Originale Abbruch thut §. 162. Hier ist aber b) ein besonderer Umstand wegen des Teutschen Druckpapiers §. 163.; daher Teutsche Bücher ohne ihren Schaden anderwärts theurer nachgedruckt werden §. 164., und Teutsche Nachdrücke auswärtigen Originaldrucken weniger Abbruch thun §. 165.

III. Was es nach der Teutschen Praxi sowohl mit den landesherrlichen als insonderheit mit den kaiserlichen und chursächsischen Bücherprivilegien für eine Verwandniß habe? p. 164.

Nach der Teutschen Reichsverfassung ist I) die Buchdruckerey überhaupt kein kaiserliches Regal §. 166.; sondern ein jeder Reichsstand kann darüber Gesetze und Privilegien geben §. 167. Doch gibt es 1) noch ein kaiserliches Bücherregal a) zur höchsten Aufsicht über das Bücherwesen in ganz Teutschland §. 168., wie auch b) kaiserliche Bücherprivilegien zu ertheilen §. 169. 2) Zu Unterstützung dieses kaiserlichen Bücherregals ist a) anfangs ein eigener Büchersuperintendent gewesen §. 170.; Statt dessen hat sich der Kayser b) wegen der Frankfurter Messe an die Stadt Frankfurt gewandt §. 171., bis hernach c) auf deren eigne Veranlassung 1579. eine besondere kaiserliche Büchercommission zu Frankfurt bestellt worden §. 172., die seitdem in allerley Collision gerathen, aber noch fortwähret §. 173. und noch zuletzt 1746. neue Vorschriften bekommen §. 174.

Hierauf bezieht sich nun II) der Gebrauch der kaiserlichen Bücherprivilegien §. 175., die A) was den Buchhandel auf der Messe anberührt, 1) in Ansehung der Frankfurter Messe ihre völlige Kraft haben §. 176. Aber 2) zu Leipzig ist a) keine kaiserliche, sondern nur eine chursächsische Büchercommission §. 177., welcher noch besondere chursächsische Gesetze, besonders ein ganz neues Mandat vom 14. Dec. 1773. (das hier ganz eingerückt ist, wider den Nachdruck zur Vorschrift dienen §. 178. b) Mit dem Verfall des Buchhandels auf der Frankfurter Messe sind die kaiserlichen Privilegien unwirksamer geworden, als die chursächsischen §. 179. B) Ohne Rücksicht auf die Messe kann 1) kein kaiserliches Privilegium mehr ein Mo-

Inhalt.

topolium berechtigten §. 180., also auch kein Buch aus natürlicher Freyheit zu drucken wehren §. 181. 2) Ueber andere eigenthümliche Verlagsbücher kann das kaiserliche Privilegium zwar einen Proceß bey Reichsgerichten auf Strafe begründen §. 182. Aber solche Nachdrücke sind a) auch ohne kaiserliche Privilegien ungerecht §. 183. Sie sind auch b) durch erschlichene Privilegien, oder wenn sie rechtmässigen Privilegien zuvorkommen, nicht zu rechtfertigen §. 184.

III) Die kaiserlichen Bücherprivilegien waren sonst auch auf die Oesterreichischen Erblande mit gerichtet; aber seit 1740. nicht mehr §. 185. Dieses hat eine besondere Mißdeutung Trattnerischer Nachdrücke zu Wien veranlaßt §. 186, so jedoch hoffentlich nachlassen wird §. 187.